

# Konzerninsolvenzrecht

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Von Prof. Dr. Georg Annuß, Rechtsanwalt, Dr. Helmut Balthasar, Dipl.-Kaufmann, Rechtsanwalt, Dr. Michael Frege, Rechtsanwalt, Arndt Geiwitz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Prof. Dr. Urs Gruber, Dr. Thomas Hoffmann, Rechtsanwalt, Stefan Hoffmann, Dr. Günter Kahlert, Rechtsanwalt, Steuerberater, Prof. Dr. Matthias Lehmann, D.E.A., LL.M., J.S.D., Prof. Dr. Stephan Madaus, Prof. Dr. Matthias Nicht, Rechtsanwalt, Dr. Christoph Niering, Rechtsanwalt, Dr. Christian Pelz, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Christian C.-W. Pleister, Rechtsanwalt, Detlef Specovius, Rechtsanwalt, Dr. Ingo Theusinger, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kaufmann, Dr. Sven-Holger Undritz, Rechtsanwalt, Dr. Lars Westpfahl, Rechtsanwalt, und Dr. Christoph Wilcken, Rechtsanwalt

nischen Umlaufverfahren.<sup>218</sup> Der Gruppen-Gläubigerausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abzustellen ist auf diejenigen Mitglieder, die ihr Amt bereits angenommen haben.<sup>219</sup> In der Konzerninsolvenz sind daher auch Sitzungen eines „Rumpf“-Ausschusses<sup>220</sup> möglich. Zu einer solchen Konstellation kann es kommen, wenn durch das Gericht des Gruppen-Gerichtsstandes bereits wirksam ein Gruppen-Gläubigerausschuss eingesetzt worden ist, die Konstituierung einzelner Gläubigerausschüsse in den jeweiligen Insolvenzverfahren aber noch aussteht.

Ein Beschluss kommt zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Jedem Mitglied steht **nur eine Stimme** zu. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Vertreter der einzelnen Gläubigerausschüsse konzernangehöriger Schuldner im Gruppen-Gläubigerausschuss mit gleichem Stimmrecht vertreten sind. Eine Differenzierung nach Größe und Bedeutung eines Unternehmens für den Konzern, wird nicht vorgenommen.<sup>221</sup> „Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Kompetenz des Gruppen-Gläubigerausschusses auf die Unterstützung der Insolvenzverwalter und Gläubigerausschüsse in den einzelnen Verfahren mit dem Ziel einer abgestimmten Verfahrensabwicklung sowie die Zustimmung oder Ablehnung eines Koordinationsplans beschränkt ist“.<sup>222</sup>

#### d) Verschwiegenheitspflicht

Ein Spannungsfeld besteht zwischen den Verschwiegenheitspflichten, die die Mitglieder sowohl im Gruppen-Gläubigerausschuss als auch im Gläubigerausschuss zu wahren haben. Auf der einen Seite sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses gegenüber Dritten zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Als Dritte kommen auch die weiteren Mitglieder des Gruppen-Gläubigerausschusses in Betracht. Auf der anderen Seite ist es zur Abstimmung der verschiedenen Verfahren der konzernangehörigen Schuldner erforderlich, dass entsprechende Informationen in den Gruppen-Gläubigerausschuss gelangen. Umgekehrt benötigen die Gläubigerausschüsse Informationen, auf deren Grundlage sie ihre weiteren Beschlüsse zur Koordinierung des Verfahrens fassen können.

Ohne Kommunikation zwischen dem Einzel- und Gruppen-Gläubigerausschuss ist es nicht möglich, sinnvoll abgestimmte Strategien zu verfolgen, um die wirtschaftliche Einheit des Konzerns als solche zu erhalten und ihren vollen Wert für die Gläubiger zu realisieren. Der Gruppen-Gläubigerausschuss kann seinen Aufgaben nur gerecht werden, wenn er über ausreichend Informationen aus den Einzelgläubigerausschüssen verfügt. Ein Gläubigerausschuss, der sich für die Mitgliedschaft im Gruppen-Gläubigerausschuss entscheidet, muss daher auch bereit sein, entsprechende Informationen zu offenbaren.<sup>223</sup> Insoweit ist eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht zu machen.<sup>224</sup>

#### e) Interessenkollision

Der Gruppen-Gläubigerausschuss nimmt das Interesse aller Gläubiger von Schuldner der Unternehmensgruppe wahr.<sup>225</sup> Die Mitglieder des Gruppen-Gläubigerausschusses haben

<sup>218</sup> *Ingelmann/Ide/Steinwachs* ZInsO 2011, 1059; *Commandeur/Schaumann* NZG 2012, 620, 621; *Uhlenbruck*, ZIP 2002, 1373, 1376; *Pape* WM 2003, 361, 367; *HambKommInsO/Frind* InsO § 72 Rn. 6; *Pape* Gläubigerbeteiligung Rn. 328; *aA Braun/Kind* InsO § 72 Rn. 8.

<sup>219</sup> *Haarmeyer/Wutzke/Förster/Frind* InsO § 72 Rn. 6.

<sup>220</sup> *Haarmeyer/Wutzke/Förster/Frind* InsO § 72 Rn. 6.

<sup>221</sup> Kritisch: *Andres/Möhlenkamp* BB 2013, 579, 586, die vorschlagen, das wirtschaftliche Gewicht eines konzernangehörigen Unternehmens bei der Stimmverteilung und zu dessen Bestimmung die Bilanzsumme sowie die Umsatzerlöse des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr heranzuziehen.

<sup>222</sup> BT-Drs. 18/407 S. 34.

<sup>223</sup> Für die Statuierung einer ausdrücklichen Informationspflicht der Einzelgläubigerausschüsse gegenüber dem Gruppen-Gläubigerausschuss, *Fölsing* ZInsO 2013, 413, 419.

<sup>224</sup> In vergleichbarer Konstellation hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich gegen eine Verschwiegenheitspflicht entschieden, siehe § 79 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BetrVG.

<sup>225</sup> BT-Drs. 18/407 S. 34.

sich bei ihrer Tätigkeit verfahrenübergreifend zu orientieren. An Vorgaben der sie entscheidenden Gläubigerausschüsse sind sie nicht gebunden. Es besteht **kein imperatives Mandat**. Die Vertreter im Gruppen-Gläubigerausschuss sind jedoch gleichzeitig Mitglied in einem der beteiligten Gläubigerausschüsse. In dieser Funktion haben sie die Pflicht, ausschließlich die Interessen der Gläubiger desjenigen Schuldners zu vertreten, in dessen Insolvenzverfahren der jeweilige Gläubigerausschuss bestellt worden ist.<sup>226</sup> Daraus kann sich die Gefahr von Interessenkollisionen ergeben.

- 130 Das Risiko eines Interessenkonflikts ist im Gruppen-Gläubigerausschuss allerdings gering. Der Gruppen-Gläubigerausschuss dient zur Koordinierung der in den Einzelinsolvenzverfahren beschlossenen Maßnahmen. Seine Kompetenz ist „auf die Unterstützung der Insolvenzverwalter und Gläubigerausschüsse (...) sowie die Zustimmung oder Ablehnung eines Koordinationsplans beschränkt.“<sup>227</sup> Das Vorliegen einer Interessenkollision kommt hier nur in Betracht, wenn der Gruppen-Gläubigerausschuss über dessen nach § 269h Abs. 1 Satz 2 InsO notwendige Zustimmung zu einem Koordinationsplan abstimmt. In diesem Fall sollte das Mitglied den Interessenkonflikt offenlegen und sich der Abstimmung enthalten. Mangels klarer gesetzlicher Regelung empfiehlt sich eine Verhaltensanweisung in der Geschäftsordnung des Gruppen-Gläubigerausschusses.

#### f) Protokoll

- 131 Über die Sitzungen des Gruppen-Gläubigerausschusses sollte ein Protokoll geführt werden. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.<sup>228</sup> Wird in der Sitzung des Gruppen-Gläubigerausschusses ein einstimmiger Beschluss zum Vorschlag über die Person des Verfahrenskoordinators gefasst, sollte dem Gericht zum Nachweis des Beschlusses ein von allen teilnehmenden Gläubigerausschussmitgliedern unterzeichnetes Protokoll der entsprechenden Sitzung im Original vorgelegt werden.<sup>229</sup>

### 5. Entlassung aus dem Gruppen-Gläubigerausschuss

- 132 Gemäß §§ 269c Abs. 2 Satz 2, 70 Satz 1 InsO kann das Insolvenzgericht ein Mitglied des Gruppen-Gläubigerausschusses aus **wichtigem Grund** entlassen.<sup>230</sup> Als wichtiger Grund kommt insbesondere die Verletzung der Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen aller Gläubiger der Unternehmensgruppe in Betracht.
- 133 Die Entlassung aus wichtigem Grund kann **von Amts wegen** oder auf **Antrag** erfolgen. Dieser kann durch das zu entlassende Mitglied selbst gestellt werden.<sup>231</sup> Eine eigenmächtige Niederlegung des Amtes ist nicht möglich.<sup>232</sup> Daneben steht den Gläubigerversammlungen

<sup>226</sup> BGHZ 124, 86 Rn. 19 = NJW 1994, 453; Uhlenbruck ZIP 2002, 1373, 1377; Frege NZG 1999, 478, 484; Jaeger/Gerhardt InsO § 67 Rn. 4; Nerlich/Römermann/Delhaes InsO § 67 Rn. 2, § 68 Rn. 5; K. Schmidt/Jungmann InsO § 67 Rn. 6.

<sup>227</sup> BT-Drs. 18/407 S. 34.

<sup>228</sup> Missverständlich: Uhlenbruck/Uhlenbruck InsO § 72 Rn. 5.

<sup>229</sup> LG Stendal ZIP 2012, 2170 Rn. 6 = ZInsO 2012, 2208 mAnm Hofmann EWiR 2012, 729; AG Stendal ZIP 2012, 2030 Rn. 13 mAnm Harbeck jurisPR-InsR 3/2013 Anm 4; HambKommInsO/Frind InsO, § 72 Rn. 7; Haarmeyer/Wutzke/Förster/Frind InsO § 72 Rn. 13; Braun/Hirte InsO § 72 Rn. 12; kritisch Meyer-Löwy/Ströhm ZIP 2012, 2432, 2433.

<sup>230</sup> Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Verbleiben des Gläubigerausschussmitglieds im Amt die Belange der Gesamtheit der Gläubiger und die Rechtmäßigkeit der Verfahrensabwicklung objektiv nachhaltig beeinträchtigen würde; BGH NZI 2007, 346 Rn. 9; BGH NZI 2008, 306 Rn. 7; BGH ZIP 2012, 876 Rn. 6; Andres/Leithaus/Andres InsO § 70 Rn. 2.

<sup>231</sup> Ein wichtiger Grund ist auch hier erforderlich; BT-Drs. 12/2443, S. 132 zu § 81 RegE-InsO; LG Göttingen NZI 2011, 857 Rn. 12; Pape WM 2006, 19, 20; Gundlach/Frenzel/Schmidt DStR 2004, 45, 48; Braun/Hirte InsO § 70 Rn. 5; Nerlich/Römermann/Delhaes InsO § 70 Rn. 5.

<sup>232</sup> BGH ZIP 2012, 876 Rn. 6; AG Duisburg NZI 2003, 659; K. Schmidt/Jungmann InsO § 70 Rn. 1; Nerlich/Römermann/Delhaes InsO § 70 Rn. 2, 5; Andres/Leithaus/Andres InsO § 70 Rn. 2; Beck/Depré/Graber § 10 Rn. 38.

nach §§ 269c Abs. 2 Satz 2, 70 Satz 1 InsO das Recht zu, die Entlassung eines Mitglieds des Gruppen-Gläubigerausschusses zu beantragen. Dieses Recht gilt nur für Gläubigerversammlungen gruppenangehöriger Schuldner, deren Gläubigerausschüsse einen Vertreter in den Gruppen-Gläubigerausschuss entsandt haben und erstreckt sich nur auf diesen Vertreter.

Ausgeschlossen ist die Antragstellung durch die übrigen Mitglieder des (Gruppen-) Gläubigerausschusses,<sup>233</sup> die Insolvenzverwalter,<sup>234</sup> der einzelnen Verfahren und den Verfahrenskoordinator. Diese können ebenfalls nur die Entlassung eines Mitglieds beim Gericht anregen.<sup>235</sup>

Die Entlassung aus dem Gruppen-Gläubigerausschuss hat nicht zwangsläufig die Entlassung aus dem Einzelgläubigerausschuss zur Folge. Sie kann aber insbesondere bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung auch die Entlassung aus dem vertretenen oder bei Mehrfachbesetzung auch aus anderen Gläubigerausschüssen rechtfertigen.<sup>236</sup>

### 6. Vergütung der Mitglieder des Gruppen-Gläubigerausschusses

Den Mitgliedern des Gruppen-Gläubigerausschusses steht gemäß §§ 269c Abs. 2 Satz 2, 73 InsO grundsätzlich ein Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit sowie Erstattung angemessener Auslagen zu. Die §§ 63 Abs. 2, 64, 65 InsO gelten entsprechend. Maßgeblich ist ausschließlich der Zeitaufwand und der Umfang der Tätigkeit.

Die Mitgliedschaft im Gruppen-Gläubigerausschuss ist Bestandteil der Tätigkeit als Gläubigerausschussmitglied im Einzelverfahren. Es entsteht nur ein einziger Vergütungsanspruch. Dieser ist durch das Insolvenzgericht gemäß § 64 Abs. 1 InsO festzusetzen. Eine getrennte Geltendmachung und Festsetzung der Vergütung der jeweiligen Tätigkeiten findet nicht statt. Die Festsetzung des Vergütungsanspruchs setzt einen Antrag voraus.<sup>237</sup> Der Antrag ist schriftlich beim Gericht einzureichen.<sup>238</sup>

Der Vergütungsanspruch ist in dem Insolvenzverfahren geltend zu machen, in dem der vertretene Gläubigerausschuss bestellt ist.<sup>239</sup> Eine Umlage der Kosten auf sämtliche Schuldner der Unternehmensgruppe ist nicht möglich. Diese können auch nicht zunächst für den gesamten Gruppen-Gläubigerausschuss berechnet und dann nach der Bedeutung der beteiligten Schuldner verteilt werden. Ebenso wenig dürfte es nunmehr zulässig sein, die Vergütung der einzelnen Ausschussmitglieder bei gleicher Besetzung mehrerer Gläubigerausschüsse zunächst einheitlich zu berechnen und dann nach dem wirtschaftlichen Gewicht der Verfahren auf die jeweiligen Insolvenzmassen umzulegen.<sup>240</sup>

Die Vergütung ist grundsätzlich für jedes Mitglied **individuell** festzusetzen.<sup>241</sup> Dabei ist dem Zeitaufwand Rechnung zu tragen. Die Gläubigerausschussmitglieder sollen für ihren geleisteten Mehraufwand entlohnt werden. Die regelmäßige Vergütung eines Gläubigerausschussmitglieds beträgt gem § 17 Abs. 1 Satz 1 InsVV zwischen 35 und 95 EUR je Stunde. Sie umfasst alle Tätigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Funktion als Ausschussmitglied ergeben.<sup>242</sup> Hierzu ist nunmehr auch die Mitgliedschaft im Gruppen-Gläubigerausschuss zu zählen.

<sup>233</sup> *Heidland* Kölner Schrift, S. 721 f. Rn. 20; K. Schmidt/*Jungmann* InsO § 70 Rn. 21.

<sup>234</sup> BGH ZInsO 2003, 751 Rn. 2; Andres/*Leithaus/Andres* InsO § 70 Rn. 4; Nerlich/*Römermann/Delhaes* InsO § 70 Rn. 6; Beck/*Depré/Graber* § 10 Rn. 34.

<sup>235</sup> Nerlich/*Römermann/Delhaes* InsO § 70 Rn. 6; Braun/*Hirte* InsO § 70 Rn. 2; K. Schmidt/*Jungmann* InsO § 70 Rn. 21.

<sup>236</sup> BGH NZI 2008, 308; Braun/*Hirte* InsO § 70 Rn. 6; Andres/*Leithaus/Andres* InsO § 70 Rn. 2.

<sup>237</sup> MüKoInsO/*Schmid-Burgk* § 73 Rn. 24.

<sup>238</sup> MüKoInsO/*Schmid-Burgk* § 73 Rn. 24.

<sup>239</sup> BT-Drs. 18/407 S. 34.

<sup>240</sup> Vgl. AG Hamburg NZI 2003, 502; Uhlenbruck/*Uhlenbruck* InsO § 73 Rn. 13; HambKommInsO/*Frind* InsO § 73 Rn. 5a.

<sup>241</sup> HKInsO/*Eickmann* § 73 Rn. 2.

<sup>242</sup> Nerlich/*Römermann/Delhaes* InsO § 73 Rn. 4; K. Schmidt/*Jungmann* InsO § 73 Rn. 6.

- 140 Der Regelstundensatz kann auch über- oder unterschritten werden. So hat beispielsweise das Amtsgericht Detmold ua aufgrund komplexer Konzernverflechtungen in einem Insolvenzverfahren über eine Konzernholding einen Stundensatz von 300,00 EUR für gerechtfertigt erachtet.<sup>243</sup>

### 7. Gläubigerausschüsse im internationalen Konzerninsolvenzrecht

- 141 Auf europarechtlicher Ebene ist am 26.6.2017 die Neufassung der EUInsVO mit einem Kapitel betreffend die Insolvenz von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe in Kraft getreten. Dieses enthält in den Art. 56 ff. EUInsVO Regelungen zur Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter und Gerichte.
- 142 Entgegen den Empfehlungen der UN-Kommission für Handelsrecht (UNCITRAL) hat der europäische Gesetzgeber jedoch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Kooperationspflichten zwischen den Gläubigern oder die Einsetzung eines einzigen Gläubigerorgans zu normieren.<sup>244</sup>

### 8. Musterantrag auf Einsetzung eines Gruppen-Gläubigerausschusses

- 143 An das Datum  
 Amtsgericht .....  
 – Insolvenzgericht –  
 Adresse des Amtsgerichts  
 Antrag auf Einsetzung eines Gruppen-Gläubigerausschusses  
 In dem Insolvenzverfahren  
 über das Vermögen der .....,  
 Az.: ..... IN ...../  
 Mitglied der Unternehmensgruppe .....,  
 wird beantragt,  
 einen Gruppen-Gläubigerausschuss einzusetzen.  
 Begründung:  
 Im og Insolvenzverfahren beantragen wir als (vorläufiger) Gläubigerausschuss der Schuldnerin/des Schuldners zur besseren Koordinierung der einzelnen Verfahren über das Vermögen der gruppenangehörigen Schuldner nach § 269c Abs. 1 Satz 1 InsO die Einsetzung eines Gruppen-Gläubigerausschusses.  
 Wir schlagen vor, Frau/Herrn ..... zu unserer Vertreterin/unserem Vertreter im Gruppen-Gläubigerausschuss zu bestellen. Die benannte Person ist über die Rechte und Pflichten eines Mitglieds im Gruppen-Gläubigerausschuss belehrt worden und hat nach der Belehrung schriftlich ihr Einverständnis zur Mitwirkung in diesem Gremium erklärt (Anlage: Original der Einverständniserklärung).  
 Ort, Datum  
 Unterschrift(en) (eines Vertreters/aller Gläubigerausschussmitglieder)  
 Anlagen (zB Protokoll der Sitzung, in der die Antragstellung beschlossen wurde)

<sup>243</sup> AG Detmold NZI 2008, 505 (Schieder).

<sup>244</sup> UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law, Part three: Treatment of enterprise groups in insolvency, S. 33. Stand Juli 2012. <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/insolven/Leg-Guide-Insol-Part3-ebook-E.pdf> (abgerufen am 14. Oktober 2013); vgl. auch Paulus ZGR 2010, 270, 275; Holzer ZIP 2011, 1894, 1897; MüKoInsO/Brinkmans Konzerninsolvenzrecht Rn. 8.

**9. Merkblatt für den Gruppen-Gläubigerausschuss<sup>245</sup>**

144

(Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind in den §§ 56a, 64, 71, 72, 73, 269c, 269f, 269h InsO geregelt.)

## I.

Die Mitglieder des Gruppen-Gläubigerausschusses haben die Insolvenzverwalter und die Gläubigerausschüsse in den einzelnen Verfahren zu unterstützen, um eine abgestimmte Abwicklung dieser Verfahren zu erleichtern. Diese Aufgabe kommt dem Gruppen-Gläubigerausschuss auch gegenüber dem Verfahrenskoordinator zu.

## II.

Das Gesetz bestimmt insbesondere folgende Rechte und Pflichten des Gruppen-Gläubigerausschusses:

1. Der Gruppen-Gläubigerausschuss kann dem Koordinationsgericht durch einstimmigen Beschluss einen Vorschlag zur Person des Verfahrenskoordinators unterbreiten. Von diesem Vorschlag darf das Gericht nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.
2. Legen der Verfahrenskoordinator oder die Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner einen Koordinationsplan vor, bedarf dieser der Zustimmung des Gruppen-Gläubigerausschusses.

## III.

Jedes Mitglied des Gruppen-Gläubigerausschusses hat bei Abstimmungen eine Stimme. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist. Im Falle von Interessenkollisionen muss sich das betreffende Mitglied der Stimme enthalten. Im Übrigen organisiert sich der Gruppen-Gläubigerausschuss selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben oder seine Arbeitsweise von Fall zu Fall bestimmen.

## IV.

Die Mitglieder des Gruppen-Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Hinsichtlich der Vergütung gilt die Tätigkeit als Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss als Tätigkeit in dem Gläubigerausschuss, den das Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss vertritt. Die Entscheidung über die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen trifft das Insolvenzgericht.

## V.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen insbesondere untersagt, im Gruppen-Gläubigerausschuss erlangte Informationen an Dritte weiterzugeben. Mitgliedern der jeweiligen Einzel-Gläubigerausschüsse sind keine Dritte in diesem Sinne. Bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht hat der Gläubigerausschuss das Recht, die Entlassung des Mitgliedes aus wichtigem Grund (§§ 269c Abs. 2 Satz 2, 70 InsO) bei dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstandes anzuregen.

<sup>245</sup> In Anlehnung an das „Merkblatt für den Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren“ bei Pape Gläubigerbeteiligung Rn. 688; vgl. auch Frege/Keller/Riedel Rn. 1247.

## 10. Mustergeschäftsordnung<sup>246</sup>

### 145 Geschäftsordnung

Der mit Beschluss des Gerichts des Gruppen-Gerichtsstands vom ..... bestellte Gruppen-Gläubigerausschuss, bestehend aus

– Frau/Herrn

.....

– Frau/Herrn

.....

– Frau/Herrn

.....

(...)

hat sich in seiner Sitzung vom ..... folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des Gruppen-Gläubigerausschusses verpflichten sich, ihr Amt gewissenhaft und einzig zum Wohle der Insolvenzgläubiger aller beteiligten gruppenangehörigen Schuldner auszuüben. Sollten in der Person eines Mitglieds Umstände eintreten, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Amtes begründen, so verpflichten sich die Mitglieder, dies den übrigen Mitgliedern sogleich mitzuteilen. Die übrigen Mitglieder haben in einer dann anzuberaumenden Sitzung darüber zu befinden, ob das betroffene Mitglied in dem Gruppen-Gläubigerausschuss verbleiben kann oder ob dessen Entlassung nach §§ 269c Abs. 2 Satz 2, 70 InsO bei dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands anzuregen ist.

#### § 2 Ladung

Die Ladung zu Sitzungen des Gruppen-Gläubigerausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt ..... In dringenden Fällen kann die Frist auch abgekürzt werden. Zwischen dem Zugang der Ladung und der Sitzung des Ausschusses sollen mindestens fünf Tage liegen. Der Ladung ist zugleich eine Tagesordnung beizufügen.

#### § 3 Tagungsort

Die Sitzungen des Gruppen-Gläubigerausschusses finden jeweils im Bezirk der/des ..... in ...../am Geschäftssitz eines in diesem Gremium vertretenen gruppenangehörigen Schuldners statt. Die Reihenfolge ergibt sich aus der obigen Nennung der jeweiligen Vertreter.

#### § 4 Beschlussfassung

(a) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in den Sitzungen des Gruppen-Gläubigerausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(b) In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch mittels E-Mail, per Fax, Telefon, Telefon- oder Videokonferenz sowie im schriftlichen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden.

#### § 5 Protokollierung

Über die Sitzungen des Gruppen-Gläubigerausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird zum Beginn einer jeden Sitzung bestimmt. Werden Beschlüsse außerhalb einer Sitzung gefasst, hat der Vorsitzende des Gruppen-Gerichtsstands das Protokoll zu fertigen. Dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands und dem Verfahrenskoordinator ist jeweils eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.

#### § 6 Stimmverbote

(a) Ein Mitglied des Gruppen-Gläubigerausschusses unterliegt bei Vorliegen einer Interessenkollision einem Stimmverbot. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Interessen des Schuldners, dessen Gläubigerausschuss das Mitglied angehört und die Interessen der gesamten Unternehmensgruppe voneinander abweichen oder sich entgegenstehen. Nimmt das entsprechende Mitglied gleichwohl an der Abstimmung teil, ist der Beschluss für die übrigen Mitglieder anfechtbar, sofern ohne Berücksichtigung seiner Stimme ein anderes Ergebnis erzielt worden wäre.

(b) Im Falle des Vorliegens eines Stimmverbotes trifft das betroffene Mitglied zugleich ein Beratungsteilnahmeverbot. Der Gruppen-Gläubigerausschuss darf das betroffene Mitglied außerhalb der

<sup>246</sup> Vergleiche auch den Vorschlag einer Mustersatzung des Gläubigerausschusses bei *Ingelmann/Ide/Steinwachs ZInsO 2011, 1059*.

Beratung anhören. Sein Recht zur Teilnahme an der Gruppen-Gläubigerausschusssitzung im Übrigen bleibt hiervon unberührt.

(c) Die Mitglieder verpflichten sich, im Falle des Vorliegens eines Stimmverbotes den Gläubigerausschuss sogleich hierüber zu unterrichten.

#### § 7 Wahl des Vorsitzenden

Der Gruppen-Gläubigerausschuss bestellt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beschluss über deren Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat mit seiner Wahl durch die Mitglieder die Sprecherfunktion des Gruppen-Gläubigerausschusses inne und ist berechtigt, im Rahmen der Beschlussfassungen im Namen des Gläubigerausschusses zu sprechen. Der Vorsitzende ist der Ansprechpartner für den Verfahrenskoordinator, die Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner und für das Gericht des Gruppen-Gerichtsstandes. Er berichtet den Mitgliedern unverzüglich über die geführten Gespräche und etwaigen getroffenen Absprachen.

#### § 8 Teilnahme Dritter

Zu den Sitzungen des Gruppen-Gläubigerausschusses können der Verfahrenskoordinator/die Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner sowie der für das Gruppen-Folgeverfahren zuständige Richter am Gericht des Gruppen-Gerichtsstandes mit einstimmigem Beschluss eingeladen werden.

Ort, Datum

Unterschriften

## IV. Verwalterbestellung

### 1. Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten

Im Rahmen einer Konzerninsolvenz ist es in der Regel aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, **146** die Verfahren über das Vermögen der einzelnen gruppenangehörigen Rechtsträger zentral an einem Gericht zu konzentrieren und möglichst einen einheitlichen Insolvenzverwalter<sup>247</sup> beziehungsweise Sachwalter für mehrere oder sämtliche Verfahren zu bestimmen. So können die mit einer Dezentralisierung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die konzernweit verfügbaren Ressourcen einhergehenden **Reibungs- und Wertverluste vermieden und vorhandene Synergien** erhalten werden.<sup>248</sup> Voraussetzung für die Bestellung eines Einheitsverwalters, mit dem eine zentrale Verfahrenssteuerung gewährleistet werden kann, ist aber eine enge Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die hier interessierende Verwalterbestellung, sondern für die Umsetzung praktisch jeder Sanierungsmaßnahme.

Als **zentrale Figur ist der Insolvenzverwalter** maßgebend für den Ausgang eines **147** Verfahrens. *Jaeger* sprach insoweit von der Schicksalsfrage des Verfahrens.<sup>249</sup> Von der Eignung des Insolvenzverwalters hängt es ab, ob die ins Auge gefassten Verfahrensziele realisiert werden und eine optimale Gläubigerbefriedigung gelingt.<sup>250</sup> Gerade bei der Insolvenz einer gesamten Unternehmensgruppe spielen die **Unabhängigkeit**, die **persönlichen und fachlichen Fähigkeiten** des Verwalters und seiner Kanzlei sowie das **Vertrauen der Verfahrensbeteiligten** in seine Person eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dies gilt selbst im Rahmen der Eigenverwaltung, bei der der Sachwalter trotz der ihm fehlenden Ver-

<sup>247</sup> Soweit im Folgenden der Insolvenzverwalter angesprochen ist, gelten die Ausführungen nach Maßgabe der §§ 270c, 274 Abs. 1 InsO entsprechend für den sogenannten Sachwalter. Gemäß § 274 Abs. 1 InsO sind auf die Bestellung, die Aufsicht des Insolvenzgerichts, die Haftung sowie die Vergütung des Sachwalters die §§ 27 Abs. 2 Nr. 5, 54 Nr. 2, 56 bis 60 sowie 62 bis 65 InsO entsprechend anzuwenden. Entsprechendes gilt gemäß §§ 270b Abs. 2 S. 1, 270a Abs. 1 S. 2 InsO für den vorläufigen Sachwalter.

<sup>248</sup> *Leitheusser-Schnarrenberger* Rede beim 9. Deutschen Insolvenzrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltverein am 22.3.2012 in Berlin, abrufbar im Internet: [http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2012/20120322\\_9\\_Insolvenzrechtstag.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2012/20120322_9_Insolvenzrechtstag.html).

<sup>249</sup> *Jaeger* KO § 78 Anm 7., 6. u. 7. Aufl.

<sup>250</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 28. August 2013 (nachfolgend: Begr RegE KInsR), S. 34.



waltungs- und Verfügungsbefugnis und der damit einhergehenden eingeschränkten Kompetenz häufig die zentrale Figur darstellt.<sup>251</sup>

- 148 Vor diesem Hintergrund **sollte möglichst frühzeitig**, am besten bereits weit im Vorfeld der Insolvenzantragstellung **auf einen Konsens** zwischen Konzernleitung beziehungsweise den Organen des (späteren) Schuldners, dem zuständigen Insolvenzrichter und möglichst allen wesentlichen Gläubigern hingewirkt werden. Die sorgfältige und verantwortungsbewusste Planung der Verfahrenseinleitung haben im Hinblick auf die Komplexität des Antragsverfahrens im Konzernverbund in der Regel insolvenzverfahrens Berater zu übernehmen. Gegebenenfalls kann diese Aufgabe durch einen insolvenzverfahrens CRO (Chief Restructuring Officer) beziehungsweise Sanierungsgeschäftsführer oder einem Insolvenzrechtler, der zum Vertretungsorgan oder Generalhandlungsbevollmächtigten des Schuldners berufen wurde, wahrgenommen werden.

#### a) Kommunikation zwischen Konzernleitung und Gläubigern

- 149 Die Rahmenbedingungen in Insolvenzverfahren haben sich mit dem Inkrafttreten des ESUG am 1. März 2012 wesentlich geändert. Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers war es, den **Einfluss der Gläubiger zu stärken** und diese frühzeitig in die Entscheidungsprozesse, nicht zuletzt bei der Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, einzubinden. Eines der Instrumente zur Erreichung dieses gesetzgeberischen Ziels bildet der **vorläufige Gläubigerausschuss**, dessen Einsetzung bei Erfüllung von mindestens zwei der drei in § 22a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 InsO aufgeführten Kriterien **obligatorisch** ist. Maßgeblich ist insoweit das Erreichen gewisser Schwellenwerte, die ihrerseits an der Bilanzsumme (Nr. 1), den Umsatzerlösen (Nr. 2) oder der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (Nr. 3) anknüpfen.
- 150 Sind die entsprechenden Schwellenwerte erreicht, was bei gruppenangehörigen Schuldnern (vgl. § 3a Abs. 1 S. 1 InsO) häufig der Fall sein wird, oder wird die Einsetzung eines **fakultativen vorläufigen Gläubigerausschusses** nach Maßgabe der §§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 22a Abs. 2 InsO beantragt, so sind zum einen **Angaben zur Gläubigerstruktur iSv § 67 Abs. 2 InsO** geboten, die über die Pflichtangaben des § 13 Abs. 1 InsO hinausgehen.<sup>252</sup> Nur so kann sich der Insolvenzrichter einen Überblick über die Zusammensetzung der Gläubigerschaft verschaffen und den Gläubigerausschuss – wie vom Gesetz vorgegeben – paritätisch besetzen. Überdies hat der Schuldner gemäß § 22a Abs. 2 InsO die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommenden Personen zu benennen und dem Antrag Einverständniserklärungen der benannten Personen beizufügen.<sup>253</sup> Sofern zusätzlich die **Einsetzung eines Gruppen-Gläubigerausschusses**<sup>254</sup> iSd § 269c InsO beabsichtigt ist, sollte für jeden Gläubigerausschuss der gruppenangehörigen Schuldner, die nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe sind,<sup>255</sup> jeweils eine den Gläubigerausschuss vertretende Person bestimmt werden.
- 151 Es ist daher meist erforderlich bereits **vor Insolvenzantragstellung** mit Gläubigern beziehungsweise Gläubigervertretern der jeweiligen Konzerngesellschaften in **Kontakt zu treten und Gespräche zu führen**, um frühzeitig deren Bereitschaft und Geeignetheit für die aktive Teilnahme am Verfahren zu eruieren. Die wesentlichen Gläubiger sind aufzufordern, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person

<sup>251</sup> Piepenburg/Minuth HRI § 11 Rn. 9.

<sup>252</sup> K. Schmidt/Gundlach InsO § 13 Rn. 18.

<sup>253</sup> Kübler/Neußner HRI § 5 Rn. 76 ff.

<sup>254</sup> Die Bestellung des Gruppen-Gläubigerausschusses kann nur auf Antrag eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses erfolgen. Nach der Terminologie des § 269c InsO wird er sowohl im Insolvenzeröffnungsverfahren als auch im eröffneten Verfahren als Gruppen-Gläubigerausschuss bezeichnet (vgl. Begr RegE KlInsR, S. 37).

<sup>255</sup> Zur „untergeordneten Bedeutung“ eines gruppenangehörigen Schuldners siehe v. Wilcken § 4 Rn. 57 f.